



**Universität Stuttgart**

## **Amtliche Bekanntmachung Nr. 05/2026**

Herausgegeben im Auftrag des Rektorats der Universität Stuttgart

**Dezernat 7 - Zentrale Services  
Innere Dienste**

Keplerstraße 7  
70174 Stuttgart

Verwaltungsregistratur  
v-reg@verwaltung.uni-stuttgart.de

25.02.2026

Gemäß § 1 Absätze 1 bis 3 und § 3 Absätze 1, 2 und 4 der Satzung über Bekanntmachungen der Universität Stuttgart vom 20. Februar 2017 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Stuttgart Nr. 11/2017 vom 1. März 2017) wird hiermit amtlich bekannt gemacht:

## **Grundordnung der Universität Stuttgart**

Vom 28. Januar 2026

Der rechtlich verbindliche Volltext der oben bezeichneten Bekanntmachung ist in der Zentralen Verwaltung der Universität Stuttgart, Keplerstr. 7, 70174 Stuttgart, im Zimmer 0/9 (Erdgeschoss) während der Sprechzeiten einsehbar.

**Dauer des Aushangs: vom 25.02.2026 bis 12.03.2026**

Der Volltext der oben bezeichneten Bekanntmachung ist auch in digitaler Form unter:  
<https://www.uni-stuttgart.de/universitaet/aktuelles/bekanntmachungen/>  
zu finden und steht zum Download zur Verfügung. Rechtlich verbindlich ist die im oben genannten Zimmer einsehbare schriftliche Fassung.

# **Grundordnung der Universität Stuttgart**

**Vom 28. Januar 2026**

Auf Grund der §§ 8 Absatz 4 und 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. Nr. 114) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Stuttgart am 23. Juli 2025 die nachfolgende Grundordnung beschlossen.

Der Universitätsrat hat am 26. Juni 2025 seine Stellungnahme gemäß § 20 Absatz 1 Satz 4 Nummer 10 LHG abgegeben und sein Einvernehmen nach § 18 Absatz 1 Satz 3 LHG zur Zusammensetzung der Findungskommission für hauptamtliche Rektoratsmitglieder in § 2 Absatz 2 Satz 3 dieser Grundordnung erteilt.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg hat dieser Grundordnung mit Schreiben vom 23. Januar 2026, Az. MWK41-7323-2/5/10, gemäß § 8 Absatz 4 Satz 2 LHG zugestimmt.

## **Präambel**

Die Universität Stuttgart verpflichtet sich der Wahrheit, der Freiheit, der Gleichheit und dem Wohle der Menschheit zu dienen. Im Bewusstsein ihres Leitbilds sowie ihrer Rechte und Pflichten in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung gibt sich die Universität Stuttgart die folgende Grundordnung.

## **§ 1 Universitätsleitung**

(1) Die Universität Stuttgart wird durch ein kollegiales Rektorat geleitet (§ 16 LHG).

(2) Dem Rektorat gehören hauptamtlich an (§§ 16 Absatz 1 Satz 2, 17 LHG):

1. Die Rektorin oder der Rektor,
2. Die Kanzlerin oder der Kanzler,
3. Zwei Prorektorinnen oder Prorektoren.

Ferner gehören dem Rektorat nebenamtlich drei Prorektorinnen oder Prorektoren an (§§ 16 Absatz 1 Satz 3, 18 Absatz 5 LHG).

## **§ 2 Amtszeit, Wahl und vorzeitige Beendigung des Amtes der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder**

(1) Die Amtszeit der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder beträgt sechs bis acht Jahre; die Entscheidung darüber trifft der Universitätsrat (§ 17 Absatz 2 LHG).

Die Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder erfolgt gemeinsam durch den Universitätsrat und den Senat nach Maßgabe von § 18 Absätze 1 bis 3 LHG. Die Wahl soll mindestens vier Monate vor dem Ende der laufenden Amtszeit stattfinden. Der Findungskommission zur Vorbereitung der Wahl eines hauptamtlichen Rektoratsmitglieds gehören einschließlich der oder des Vorsitzenden des Universitätsrats sechs

Mitglieder des Universitätsrats und sechs Mitglieder des Senats, die nicht dem Rektorat angehören, an (§ 18 Absatz 1 Sätze 2 und 3 LHG). Die der Findungskommission angehörenden Mitglieder des Senats werden vom Senat, die des Universitätsrats vom Universitätsrat benannt; beim Universitätsrat mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums und die Gleichstellungsbeauftragte, sofern sie nicht als Senatsmitglied mit Stimmrecht teilnimmt, nehmen beratend an den Sitzungen der Findungskommission teil (§ 18 Absatz 1 Satz 4 LHG). In der Findungskommission müssen die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LHG mit mindestens vier hauptberuflichen Professorinnen oder Professoren der Universität Stuttgart und die anderen Gruppen im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummern 2 bis 5 LHG jeweils mindestens mit einer Vertreterin oder einem Vertreter vertreten sein. Der Senat und der Universitätsrat tragen bei der Benennung der Mitglieder der Findungskommission dafür Sorge, dass diese die Breite der Fachrichtungen sowie die Vielfalt der Mitglieder der Universität, insbesondere im Hinblick auf Geschlechter und weitere Diversitätsaspekte, angemessen widerspiegelt.

- (2) Universitätsrat, Senat und Wissenschaftsministerium können das Amt eines hauptamtlichen Rektoratsmitglieds im wechselseitigen Einvernehmen nach Maßgabe von § 18 Absatz 4 LHG vorzeitig beenden. Daneben kann das Amt eines hauptamtlichen Rektoratsmitglieds nach Maßgabe des § 18a LHG vorzeitig beendet werden.

### **§ 3 Amtszeit, Wahl und Abwahl der nebenamtlichen Rektoratsmitglieder**

- (1) Die Amtszeit der nebenamtlichen Prorektorinnen oder Prorektoren beträgt drei bis vier Jahre, endet jedoch stets mit der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors. Die Entscheidung über die Amtszeit trifft der Senat (§ 18 Absatz 5 Satz 2 LHG).
- (2) Die Wahl der nebenamtlichen Prorektorinnen oder Prorektoren erfolgt auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors aus den der Universität angehörenden hauptberuflichen Professorinnen oder Professoren durch den Senat mit der Mehrheit seiner Mitglieder (§ 18 Absatz 5 Satz 1 LHG). Die Wahl soll mindestens zwei Monate vor Amtsantritt stattfinden.
- (3) Der Senat kann auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors ein nebenamtliches Rektoratsmitglied mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen (§ 18 Absatz 5 Satz 5 LHG). Daneben kann das Amt eines nebenamtlichen Rektoratsmitglieds nach Maßgabe des § 18a LHG vorzeitig beendet werden.

### **§ 4 Gremien zur Beratung des Rektorats**

- (1) Die Universität richtet Gremien nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 ein, welche das Rektorat beraten; die Einrichtung weiterer Gremien bleibt unberührt. Mitglied kraft Amtes und Vorsitzende oder Vorsitzender der Gremien ist jeweils die oder der nach der Geschäftsordnung des Rektorats und der beratenden Gremien des Rektorats zuständige Prorektorin oder der zuständige Prorektor. Die weiteren Mitglieder der Gremien werden von der Rektorin oder dem Rektor berufen.
- (2) Der Forschungsrat berät das Rektorat im Bereich der Forschungsförderung und Forschungsstrategie. Außerdem berät der Forschungsrat über mögliche Änderungen in der fakultätsübergreifenden Forschungsstruktur der Universität, insbesondere die Einrichtung oder Auflösung von Forschungsverbänden wie den Stuttgart Research

Centers (SRCs), Transferzentren, usw. Der Forschungsrat kann darüber hinaus aus eigener Initiative forschungsrelevante Themen aufgreifen und dem Rektorat Empfehlungen unterbreiten. Mitglieder des Forschungsrats sind neben der oder dem Vorsitzenden in der Regel weitere acht hauptberufliche Professorinnen oder Professoren der Universität Stuttgart.

- (3) Der Rat für wissenschaftliche Kooperationen mit außeruniversitären Einrichtungen (Kooperationsrat) berät das Rektorat im Bereich der Zusammenarbeit mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Industrieverbänden. Der Kooperationsrat kann darüber hinaus aus eigener Initiative strategisch relevante Themen zur Förderung außeruniversitärer Kooperationen und des Wissens- und Technologietransfers aufgreifen und dem Rektorat Empfehlungen unterbreiten. Mitglieder des Kooperationsrats sind neben der oder dem Vorsitzenden in der Regel weitere acht hauptberufliche Professorinnen oder Professoren der Universität Stuttgart.
- (4) Der Rat für Digitalisierung (Digitalrat) berät und unterstützt das Rektorat bei der digitalen Transformation der Universität. Er bereitet Entscheidungen des Rektorats bezogen auf die Digitalisierung vor. Des Weiteren kann er neue Handlungsfelder für die Digitalisierung identifizieren und dem Rektorat entsprechende Empfehlungen unterbreiten. Mitglieder des Digitalrats sind neben der oder dem Vorsitzenden die Kanzlerin oder der Kanzler kraft Amtes, in der Regel weitere sechs hauptberufliche Professorinnen oder Professoren der Universität Stuttgart sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppen gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis Nummer 5 LHG.
- (5) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Rektorats und der beratenden Gremien des Rektorats.

## **§ 5 Erweitertes Rektorat**

Das Erweiterte Rektorat berät Fragen der strategischen Weiterentwicklung der Universität Stuttgart. Dem Erweiterten Rektorat gehören neben den Mitgliedern des Rektorats die Dekaninnen oder Dekane der Fakultäten der Universität Stuttgart sowie die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor des Stuttgarter Zentrums für Simulationswissenschaft (§ 3 Absatz 2 des Anhangs zu dieser Grundordnung) an. Beschlüsse über die Beratungsgegenstände des Erweiterten Rektorats trifft das Rektorat in gesonderten Sitzungen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Rektorats, des Erweiterten Rektorates, des Forschungsrats, des Kooperationsrats und des Digitalrats der Universität Stuttgart.

## **§ 6 Universitätsrat**

- (1) Der Hochschulrat (§ 20 LHG) führt die Bezeichnung „Universitätsrat“ (§ 15 Absatz 2 Satz 2 LHG). Dem Universitätsrat gehören elf Mitglieder an, davon fünf interne Mitglieder.
- (2) Die Auswahl der Mitglieder des Universitätsrats richtet sich nach § 20 Absatz 4 LHG. Hierfür bilden der Senat und das Wissenschaftsministerium eine Findungskommission. Der Findungskommission gehören acht Mitglieder des Senats an, die nicht dem Rektorat angehören, und Vertreterinnen oder Vertreter des Wissenschaftsministeriums, die in der Summe so viele Stimmen führen, wie Senatsmitglieder der

Kommission angehören (§ 20 Absatz 4 Satz 1 LHG). Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Universitätsrats sowie die Gleichstellungsbeauftragte, sofern sie nicht als Senatsmitglied mit Stimmrecht teilnimmt, nehmen beratend an den Sitzungen der Findungskommission teil (§ 20 Absatz 4 Satz 2 LHG). Die von der Findungskommission beschlossene Liste der Universitätsratsmitglieder bedarf insgesamt der Bestätigung durch den Senat mit Stimmenmehrheit.

- (3) Die Amtsperiode des Universitätsrats beträgt drei Jahre. Die Amtszeit seiner Mitglieder endet mit dem Ende der Amtsperiode des Universitätsrats. Scheidet ein Mitglied vor dem Ende der Amtsperiode aus, so kann ein neues Mitglied für den Rest der Amtsperiode nachbestellt werden; hierüber entscheidet der Senat im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium. Abweichend von Satz 3 muss ein neues Mitglied für den Rest der Amtsperiode nachbestellt werden, sofern ein internes Mitglied ausscheidet und die verbliebene Amtszeit länger als sechs Monate andauert.
- (4) Den Vorsitz des Universitätsrats führt ein externes Mitglied.

## § 7 Senat

- (1) Dem Senat (§ 19 LHG) gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. kraft Amtes
  - a) die Rektorin oder der Rektor,
  - b) die Kanzlerin oder der Kanzler,
  - c) die Gleichstellungsbeauftragte,
2. auf Grund von Wahlen
  - a) zwei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LHG aus jeder Fakultät (§ 8 Absatz 1 der Grundordnung), die von den fakultätsangehörigen Mitgliedern dieser Gruppe nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt werden; Mitglieder der Universität Stuttgart, die keiner Fakultät oder mehreren Fakultäten angehören, legen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Rektorat fest, in welcher Fakultät sie ihre Mitwirkungsrechte wahrnehmen wollen,
  - b) vier Mitglieder der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 LHG,
  - c) sechs Mitglieder der Gruppe der Studierenden im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 LHG,
  - d) zwei Mitglieder der Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 LHG,
  - e) vier Mitglieder der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 LHG (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verwaltung und Technik).

Die Wahlmitglieder nach Satz 1 Nummer 2 Buchstaben b bis e werden von den Mitgliedern ihrer Gruppe in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt; sofern nur eine Liste zur Wahl steht, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Das Nähere zur Wahl der Mitglieder nach Satz 1 Nummer 2 regelt die Wahlordnung. Die Amtszeit der Wahlmitglieder nach Satz 1 Nummer 2 Buchstaben c und d beträgt ein Jahr, die der übrigen Wahlmitglieder nach Satz 1 Nummer 2 beträgt vier Jahre (§ 19 Absatz 2 Satz 9 LHG).

- (2) Dem Senat gehören als Mitglieder kraft Amtes mit beratender Stimme an:
  1. die Prorektorinnen und Prorektoren nach § 1 Absatz 2 Satz 2 der Grundordnung,

2. die Dekaninnen und Dekane, soweit sie dem Senat nicht auf Grund von Wahlen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a angehören,
  3. die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor des Stuttgarter Zentrums für Simulationswissenschaft (§ 3 Absatz 2 des Anhangs zu dieser Grundordnung),
  4. die Senatsvertreterin oder der Senatsvertreter des Konvents der Doktorandinnen und Doktoranden (§ 22 dieser Grundordnung),
  5. eine oder ein von der Verfassten Studierendenschaft nach Maßgabe ihrer Organisationssatzung benannte Vertreterin oder Vertreter (§ 65a Absatz 6 Satz 2 LHG).
- (3) Der Senat bildet beratende und beschließende Ausschüsse gemäß § 19 Absatz 1 Satz 5 bis 7 LHG. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Senats.
- (4) Ein Viertel der Senatsmitglieder kann in allen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Senats fallen, verlangen, dass das Rektorat den Senat unterrichtet. Jedes Mitglied des Senats kann an das Rektorat schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung des Senats mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Senats fallen, richten, die binnen angemessener Frist zu beantworten sind. Einzelne Angelegenheiten sind nur solche, die sich auf einen bestimmten, konkreten Sachverhalt beziehen. Dies setzt voraus, dass das betreffende Senatsmitglied den Gegenstand seiner Anfrage hinreichend konkretisiert. Das Maß der dem Rektorat obliegenden Auskunftspflicht bestimmt sich nach der Angemessenheit des Aufwands, der zur Beantwortung der Anfrage innerhalb einer angemessenen Frist erforderlich ist. Die Sätze 1 bis 5 finden keine Anwendung, wenn Gegenstände betroffen sind, die unter § 41a LHG fallen, der eine abschließende Sonderregelung trifft. Personenbezogene Daten werden nur mitgeteilt, wenn das Auskunftsinteresse nach den Sätzen 1 bis 5 das Interesse am Schutz der personenbezogenen Daten überwiegt; § 9 Absatz 5 Sätze 2 bis 6 LHG ist bei der Abwägung zu berücksichtigen.
- (5) Zur Beilegung von Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern der Universität kann der Senat einen Schlichtungsausschuss bilden.

## **§ 8 Gliederung der Universität**

- (1) Die Universität Stuttgart gliedert sich in die Fakultäten (§ 15 Absatz 3 Satz 1 LHG):
1. Fakultät 1: Architektur und Stadtplanung,
  2. Fakultät 2: Bau- und Umweltingenieurwissenschaften,
  3. Fakultät 3: Chemie und Materialwissenschaft,
  4. Fakultät 4: Energie-, Verfahrens- und Biotechnik,
  5. Fakultät 5: Informatik, Elektrotechnik und Informationstechnik,
  6. Fakultät 6: Luft- und Raumfahrttechnik und Geodäsie,
  7. Fakultät 7: Konstruktions-, Produktions- und Fahrzeugtechnik,
  8. Fakultät 8: Mathematik und Physik,
  9. Fakultät 9: Philosophisch-Historische Fakultät,
  10. Fakultät 10: Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.
- (2) Die Universität Stuttgart untergliedert sich weiter in wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinrichtungen (§ 15 Absatz 3 Satz 6, Absatz 7 LHG).

- (3) Die Universität Stuttgart kann durch Regelungen in dieser Grundordnung zentrale Einheiten im Sinne von § 15 Absatz 8 LHG einrichten.

### **§ 9 Stuttgarter Zentrum für Simulationswissenschaft**

Das Stuttgarter Zentrum für Simulationswissenschaft (Stuttgart Center for Simulation Science - SC SimTech) ist eine zentrale Einheit der Universität Stuttgart im Sinne von § 15 Absatz 8 LHG. Aufgabe des Zentrums ist es, hochrangige interdisziplinär vernetzte Forschung auf dem Gebiet der Simulationswissenschaft zu betreiben und die Lehre auf diesem Gebiet zu stärken. Sie ist mit der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses verbunden. Zu den Aufgaben des Zentrums gehören:

1. Forschung auf dem Gebiet der Simulationswissenschaft durch Forschungsprojekte sowie durch koordinierte Doktorandenprogramme,
2. Lehre auf dem Gebiet der Simulationswissenschaft, einschließlich der Entwicklung und Durchführung von Studiengängen,
3. Durchführung von Promotionsverfahren auf dem Gebiet der Simulationswissenschaft nach Maßgabe der Promotionsordnung,
4. Durchführung von Habilitationsverfahren, wenn sich der Habilitand oder die Habilitandin auf dem Gebiet oder einem Teilgebiet der Simulationswissenschaft habilitieren möchte, im Zusammenwirken mit der fachlich berührten Fakultät der Universität Stuttgart, nach Maßgabe der Satzung des Zentrums und der Habilitationsordnung,
5. Beteiligung an Berufungsverfahren bei der Besetzung von Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die unmittelbar mit dem Zentrum als Fellows verbunden sind, im Zusammenwirken mit der Fakultät der Universität Stuttgart, in der die Stelle zu besetzen ist.

Das Weitere zum Stuttgarter Zentrum für Simulationswissenschaft regeln der Anhang zu dieser Grundordnung und die Satzung des Zentrums.

### **§ 10 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinrichtungen**

- (1) Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinrichtungen (Universitätseinrichtungen) sind rechtlich unselbständige Anstalten der Universität Stuttgart, denen für die Durchführung der Aufgaben der Universität Personal, Sachmittel und Räume ständig oder vorübergehend zur Verfügung gestellt werden. Die Universitätseinrichtungen sind einer oder mehreren Fakultäten oder als zentrale Einrichtungen dem Rektorat zugeordnet; die Entscheidung darüber trifft der Senat im Rahmen des Beschlusses nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 LHG.
- (2) Wissenschaftliche Einrichtungen (Institute) dienen der Durchführung von Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung. Im Rahmen der Funktionsbeschreibungen der Stellen für Professorinnen und Professoren (§ 46 Absatz 3 LHG) und der Zusagen über die Ausstattung (§ 48 Absatz 4 LHG) werden den Professorinnen und Professoren in den wissenschaftlichen Einrichtungen Arbeitsbereiche zugewiesen; eine angemessene Beteiligung an den der Universität Stuttgart zur Verfügung stehenden personellen und sachlichen Mitteln ist zu gewährleisten. Für gleiche oder verwandte Fächer soll in der Regel nur eine wissenschaftliche Einrichtung gebildet werden; sie kann durch Senatsbeschluss in Abteilungen gegliedert werden. Soweit es aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der Mittel geboten ist, stimmt die Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung die Aufgabenbereiche der in ihnen tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aufeinander ab. Das Rektorat kann allgemein oder im Einzelfall bestimmen, dass wissenschaftliche Einrichtungen auch

Dienstleistungen für andere Universitätseinrichtungen oder für einzelne Mitglieder der Universität zu erbringen haben.

- (3) Betriebseinrichtungen (Informationszentren, Bibliotheken, Rechenzentren, Werkstätten, Versorgungs- und Hilfsbetriebe, Güter und sonstige Wirtschaftsbetriebe u.ä.) führen Dienstleistungen aus. Universitätseinrichtungen, die ausschließlich oder überwiegend Aufgaben nach § 2 Absatz 7 und 8 LHG wahrnehmen, sind in der Regel Betriebseinrichtungen und zentrale Einrichtungen.
- (4) Ist eine Universitätseinrichtung einer Fakultät zugeordnet, führt das Dekanat die Dienstaufsicht. Ist eine Universitätseinrichtung mehreren Fakultäten zugeordnet, bestimmt das Rektorat, welches Dekanat die Dienstaufsicht führt. Im Übrigen führt das Rektorat die Dienstaufsicht.
- (5) Die jeweilige Struktur, Verwaltungsangelegenheiten und Benutzungsrechte der Universitätseinrichtungen regeln Satzungen gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG (Verwaltungs- und Benutzungsordnungen). In wissenschaftlichen Einrichtungen sind vor Erlass dieser Regelungen die an ihnen tätigen hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinne von § 44 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 LHG zu hören.
- (6) Die Verwaltungs- und Benutzungsordnungen regeln auch die Art der Leitung der Universitätseinrichtungen. Wissenschaftliche Einrichtungen sollen in der Regel durch eine kollegiale, eine befristete oder eine kollegiale und befristete Leitung verwaltet werden. Eine ständige Leiterin oder ein ständiger Leiter kann insbesondere dann vorgesehen werden, wenn dies in einer abgeschlossenen Berufungsvereinbarung zugesichert ist. In der Regel wird die Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung gewählt; wahlberechtigt sind alle hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinne von § 44 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 LHG, die ihren Arbeitsbereich an dieser Einrichtung haben. Die Leitung einer zentralen Einrichtung wird vom Rektorat bestellt. Betriebseinrichtungen haben in der Regel eine ständige Leiterin oder einen ständigen Leiter, die oder der vom Rektorat bestellt wird.
- (7) Die Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung können nur Professorinnen und Professoren übernehmen, deren Arbeitsbereich diesen Einrichtungen zugewiesen ist. Abteilungen in einer wissenschaftlichen Einrichtung können in der Regel nur von den in der Einrichtung tätigen hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern im Sinne von § 44 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 LHG geleitet werden.

### **§ 11 Amtszeit der Mitglieder des Dekanats**

Die Amtszeit der Dekaninnen oder Dekane beträgt vier Jahre (§ 24 Absatz 3 Satz 2 LHG). Die Amtszeit der Prodekaninnen oder Prodekane richtet sich nach § 24 Absatz 4 Sätze 2 und 3 LHG. Die Amtszeit der Studiendekaninnen oder Studiendekane richtet sich nach § 24 Absatz 5 Sätze 2 und 3 LHG.

### **§ 12 Abwahl der Dekanin oder des Dekans**

Der Große Fakultätsrat kann die Dekanin oder den Dekan mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen; die Rektorin oder der Rektor hat ein nicht bindendes Vorschlagsrecht für die Abwahl der Dekanin oder des Dekans (§ 24 Absatz 3 Satz 8 LHG).

Daneben kann das Amt der Dekanin oder des Dekans nach Maßgabe des § 24a LHG vorzeitig beendet werden.

### **§ 13 Anzahl der Prodekaninnen oder Prodekane**

Die Fakultäten haben folgende Anzahl an Prodekaninnen oder Prodekane (§ 23 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 und Satz 3 LHG):

1. Fakultät 1: zwei Prodekaninnen oder Prodekane,
2. Fakultät 2: eine Prodekanin oder einen Prodekan,
3. Fakultät 3: eine Prodekanin oder einen Prodekan,
4. Fakultät 4: zwei Prodekaninnen oder Prodekane,
5. Fakultät 5: zwei Prodekaninnen oder Prodekane,
6. Fakultät 6: eine Prodekanin oder einen Prodekan,
7. Fakultät 7: zwei Prodekaninnen oder Prodekane,
8. Fakultät 8: zwei Prodekaninnen oder Prodekane,
9. Fakultät 9: zwei Prodekaninnen oder Prodekane,
10. Fakultät 10: zwei Prodekaninnen oder Prodekane.

### **§ 14 Großer Fakultätsrat**

- (1) Die Aufgaben des Fakultätsrats werden an allen Fakultäten vom Großen Fakultätsrat wahrgenommen. Dem Großen Fakultätsrat gehören neben der Dekanin oder dem Dekan als Mitglied kraft Amtes alle hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinne von § 44 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 LHG (Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren) der Fakultät sowie die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren der Fakultät, soweit sie hauptberuflich tätig sind und überwiegend Aufgaben einer Professur wahrnehmen, ohne Wahl an (§ 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LHG und § 25 Absatz 3 LHG).
- (2) Dem Großen Fakultätsrat gehören neben den Mitgliedern nach Absatz 1 auf Grund von Wahlen an:
  1. drei Mitglieder der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 LHG,
  2. neun Mitglieder der Gruppe der Studierenden im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 LHG, soweit die Fakultät zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Wahl mehr als 40 Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie außerplanmäßige Professorinnen und Professoren im Sinne von Absatz 1 Satz 2 umfasst, im Übrigen sieben Mitglieder der Gruppe der Studierenden im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 LHG,
  3. drei Mitglieder der Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 LHG,
  4. ein Mitglied der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 LHG (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verwaltung und Technik).

Die Amtszeit der Wahlmitglieder nach Satz 1 Nummern 2 und 3 beträgt ein Jahr, die der übrigen Wahlmitglieder nach Satz 1 beträgt vier Jahre (§ 25 Absatz 2 Satz 2 LHG).

- (3) Für das Verfahren in den Großen Fakultätsräten gilt die Verfahrensordnung der Universität Stuttgart in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 15 Ständige beratende Fachkommissionen der Fakultäten**

Die Fakultäten können zur Vorbereitung der Beschlüsse des Großen Fakultätsrats Fachkommissionen als ständige beratende Ausschüsse bilden, die in der Regel von einer Prodekanin oder einem Prodekan oder Studiendekanin oder Studiendekan geleitet werden.

## **§ 16 Gleichstellungsbeauftragte; Fakultätsgleichstellungsbeauftragte; Senatsausschuss für Diversity und Gleichstellung (Gleichstellungskommission)**

- (1) Der Senat wählt in der Regel aus dem Kreis des an der Universität hauptberuflich tätigen weiblichen wissenschaftlichen Personals eine Gleichstellungsbeauftragte und drei Stellvertreterinnen für die Dauer von zwei Jahren. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt unbeschadet ihrer weiteren Rechte an den Sitzungen der Großen Fakultätsräte, des Universitätsrats, der Findungskommissionen zur Vorbereitung der Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder und zur Auswahl der Mitglieder des Universitätsrats, der zentralen Vergabekommission nach dem Landesgraduiertenförderungsgesetz sowie aller Senatsausschüsse mit beratender Stimme teil; sie kann sich hierbei vertreten lassen und ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. Darüber hinaus hat die Gleichstellungsbeauftragte das Recht, an den Sitzungen aller weiteren Gremien, Kommissionen und Ausschüssen der Universität mit beratender Stimme teilzunehmen und sich hierbei vertreten zu lassen; im Falle der Wahrnehmung dieses Rechts ist sie wie ein Mitglied zu laden und zu informieren (§ 4 Absatz 4 Satz 3 LHG). Die Gleichstellungsbeauftragte ist über jede Angelegenheit, die einen unmittelbaren Bezug zu ihrer Aufgabenstellung aufweist, frühzeitig zu unterrichten.
- (2) Zur Unterstützung der Gleichstellungsbeauftragten der Universität werden auf Fakultätsebene Fakultätsgleichstellungsbeauftragte gewählt. Sie stehen dem Dekanat, dem Großen Fakultätsrat sowie den Mitgliedern der Fakultät in allen Gleichstellungsfragen der Fakultät beratend zur Seite. Das Nähere regelt die Wahlsatzung.
- (3) Der Senat richtet einen Senatsausschuss für Diversity und Gleichstellung als beratenden Ausschuss nach § 19 Absatz 1 Satz 5 LHG ein. Der Senatsausschuss für Diversity und Gleichstellung erfüllt die Aufgaben der Gleichstellungskommission nach § 4 Absatz 4 Sätze 4 bis 6 LHG; er berät und unterstützt die Universität und die Gleichstellungsbeauftragte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags. Der Senatsausschuss für Diversity und Gleichstellung setzt sich paritätisch aus je zwei gewählten Mitgliedern der im Senat vertretenen Statusgruppen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstaben a bis e der Grundordnung zusammen. Die Gleichstellungsbeauftragte und die Prorektorin oder der Prorektor mit dem Ressort Diversity sind Mitglieder kraft Amtes im Senatsausschuss. Die Wahl der Mitglieder des Senatsausschusses nach Satz 3 erfolgt durch den Senat und zwar auf Vorschlag der Senatsmitglieder der jeweiligen Statusgruppe, der die zu wählenden Mitglieder angehören. Die Amtszeit der gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Statusgruppen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstaben c und d der Grundordnung im Senatsausschuss beträgt ein Jahr, die der gewählten Vertreterinnen und Vertreter der übrigen Statusgruppen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Grundordnung im Senatsausschuss beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die studentischen Mitglieder

und die Mitglieder des Senatsausschusses für Diversity und Gleichstellung aus dem Wissenschaftsbereich haben das Vorschlagsrecht für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen gegenüber dem Senat. Der Senatsausschuss für Diversity und Gleichstellung soll mindestens zweimal im Jahr einberufen werden. Näheres regelt die Richtlinie des Senats zur Förderung von Diversity und Gleichstellung der Universität Stuttgart in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.

### **§ 17 Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern**

- (1) Wird die Stelle einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers frei, so prüft das Rektorat nach Anhörung des Großen Fakultätsrats der betroffenen Fakultät, ob deren Widmung und Funktionsbeschreibung beibehalten, geändert, die Stelle einem anderen Aufgabenbereich zugewiesen oder nicht wieder besetzt werden soll (§ 46 Absatz 3 Satz 1 LHG). Der Senat nimmt zu dem nach Satz 1 erarbeiteten Vorschlag Stellung; dies gilt im Falle der beabsichtigten Nichtwiederbesetzung einer Stelle nur, soweit das Rektorat von den Festlegungen eines beschlossenen Struktur- und Entwicklungsplans abweichen möchte. Die Stellungnahme des Senats zur Funktionsbeschreibung von Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern entfällt bei Übereinstimmung mit dem beschlossenen Struktur- und Entwicklungsplan (§ 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 LHG). Die Entscheidung über die Funktionsbeschreibung der Stelle oder deren Änderung sowie über die Festlegung der Dienstaufgaben trifft bei Professuren und bei Tenure-Track-Professuren das Wissenschaftsministerium auf Antrag der Universität, soweit die Funktionsbeschreibung geändert werden soll, im Übrigen die Universität. Die jeweilige Fakultät und die oder der Betroffene sind vorher zu hören. Eine Beteiligung des Wissenschaftsministeriums nach Satz 4 entfällt, wenn das Ergebnis der Prüfung nach Satz 1 mit einem Struktur- und Entwicklungsplan der Universität übereinstimmt, dem das Wissenschaftsministerium zugestimmt hat. Funktionsbeschreibungen, über die das Wissenschaftsministerium nach Satz 4 zu entscheiden hat, sind vor der Vorlage an das Wissenschaftsministerium der oder dem Vorsitzenden des Universitätsrats zur Kenntnis zu geben; diese oder dieser entscheidet, ob die Funktionsbeschreibung zuerst dem Universitätsrat zur Befassung vorzulegen ist, oder ob sie an das Wissenschaftsministerium weitergeleitet werden kann. Hat das Wissenschaftsministerium seine Zuständigkeit nach Satz 4 allgemein oder im Einzelfall auf die Universität übertragen, ist die Änderung der Funktionsbeschreibung dem Wissenschaftsministerium anzuzeigen (§ 46 Absatz 3 Sätze 4 bis 8 LHG).
- (2) Von der Ausschreibung einer Professur und der Durchführung des Berufungsverfahrens kann abgesehen werden, wenn eine Professorin oder ein Professor in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis auf dieselbe Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis berufen wird. Ferner kann von der Ausschreibung abgesehen und das Berufungsverfahren angemessen vereinfacht werden, wenn eine Tenure-Track-Professorin oder ein Tenure-Track-Professor der Universität Stuttgart auf eine Professur vergleichbarer Denomination in einer höheren Besoldungsgruppe berufen werden soll. Weiterhin kann im Hinblick auf die Qualität und Profilbildung der Universität Stuttgart von der Ausschreibung einer Professur in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums abgesehen werden, wenn nur eine herausragend qualifizierte Persönlichkeit zur Verfügung steht; in diesem Fall kann die Universität das Berufungsverfahren angemessen vereinfachen. Wenn die Professur, auf die berufen werden soll, aus einem hochschulübergreifenden Förderprogramm finanziert wird, dessen Vergabebestimmungen eine Ausschreibung und ein Auswahlverfahren mit externer

Begutachtung vorsehen, das einem Berufungsverfahren auf eine Professur gleichwertig ist, kann ebenfalls von der Ausschreibung abgesehen und ein angemessen vereinfachtes Berufungsverfahren durchgeführt werden (§ 48 Absatz 1 Sätze 3 bis 5 und Satz 7 LHG).

- (3) Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags bildet das Rektorat im Benehmen mit der Fakultät eine Berufungskommission, bei Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren eine Auswahlkommission, die von einem Rektorsmitglied oder einem Mitglied des Dekanats der Fakultät geleitet wird, in der die Stelle zu besetzen ist; der betroffenen Fakultät steht ein Vorschlagsrecht für die Besetzung der Berufungskommission oder Auswahlkommission zu (§§ 48 Absatz 3 Satz 1, 51 Absatz 6 Satz 1 LHG). Im Falle der Besetzung einer Professur, deren Inhaberin oder Inhaber als Fellow im Stuttgarter Zentrum für Simulationswissenschaft (§ 1 Absatz 1 Nummer 1 des Anhangs zu dieser Grundordnung) mitwirken soll, kann das Rektorat im Einvernehmen mit der betroffenen Fakultät die Geschäftsführende Direktorin oder den Geschäftsführenden Direktor des Zentrums mit der Leitung der Berufungs- oder Auswahlkommission betrauen; ferner sind in einem solchen Fall Vorschläge des Zentrums für die Besetzung der Berufungs- oder Auswahlkommission angemessen zu berücksichtigen. In der Berufungskommission verfügen die als professorale Mitglieder benannten Professorinnen und Professoren der Universität Stuttgart über die Mehrheit der Stimmen; ihr müssen außerdem mindestens eine hochschulexterne sachverständige Person, die Gleichstellungsbeauftragte sowie ein Mitglied der Gruppe der Studierenden im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 LHG angehören; die Kommission kann eine sachverständige Person aus dem Bereich der Fach- und Hochschuldidaktik beratend hinzuziehen (§ 48 Absatz 3 Satz 2 LHG). Der Berufungskommission müssen mindestens zwei fachkundige Frauen und zwei fachkundige Männer angehören; darüber hinaus findet § 10 Absatz 2 Satz 2 LHG (Ziel der gleichberechtigten Besetzung mit Frauen und Männern) Anwendung; auf diese Pflichten ist im Berufungsleitfaden hinzuweisen (§ 48 Absatz 3 Sätze 3 und 4 LHG). Das Rektorat benennt eine Berufungsbeauftragte oder einen Berufungsbeauftragten, die oder der die Durchführung des Berufungsverfahrens in der Berufungs- oder Auswahlkommission unterstützend begleitet und berechtigt ist, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Berufungs- oder Auswahlkommission teilzunehmen und in alle das Berufungsverfahren betreffenden Unterlagen Einsicht nehmen kann. Die Mitglieder der Berufungskommission oder Auswahlkommission beteiligen sich aktiv an der Suche nach geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden der Berufungs- oder Auswahlkommission; auf diese Pflichten ist im Berufungsleitfaden hinzuweisen (§ 48 Absatz 3a LHG). Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat zu den Fähigkeiten und Erfahrungen der Bewerberinnen und Bewerbern in der Lehre Stellung zu nehmen (§ 48 Absatz 3 Satz 7 LHG).
- (4) Berufungsvorschläge bedürfen der Zustimmung des Großen Fakultätsrats der betroffenen Fakultät (§ 25 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 LHG). Der Senat und die Gleichstellungsbeauftragte nehmen zu Berufungsvorschlägen Stellung. Sofern die Rektorin oder der Rektor von der Stellungnahme des Senats zum Berufungsvorschlag abweichen möchte, soll sie oder er dem Senat vorher Gelegenheit zu einer weiteren Stellungnahme geben, es sei denn, von einer weiteren Stellungnahme kann abgesehen werden, weil sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist, insbesondere wenn eine sofortige Entscheidung der Rektorin oder des Rektors zum Berufungsvorschlag im Interesse der Universität notwendig erscheint. In diesem Fall teilt sie oder er dem Senat die Gründe für diese Entscheidung spätestens in der nächsten Senatssitzung mit. Die Berufung von Personen, die sich nicht beworben haben, ist nur nach der Anhörung der Berufungs- oder Auswahlkommission, des

Großen Fakultätsrats und des Senats nach den Sätzen 1 und 2 zulässig. Dies gilt auch für angemessen vereinfachte Berufungsverfahren nach Absatz 2.

- (5) Nach § 48a Absatz 3 LHG aufgrund eines gemeinsamen Berufungsverfahrens mit einer außeruniversitären Forschungseinrichtung berufene Personen (sogenanntes Thüringer Modell) haben die mitgliedschaftliche Stellung einer hauptberuflichen Professorin oder eines hauptberuflichen Professors nach § 9 LHG. Zur Wahrnehmung der damit verbundenen Rechte und Pflichten erfolgt bereits vor Ausschreibung der Stelle die Zuordnung zu einer Fakultät.
- (6) Zum Ablauf des Berufungs- und Auswahlverfahrens erstellt das Rektorat im Einvernehmen mit dem Senat einen Berufungsleitfaden.

### **§ 18 Seniorprofessur**

- (1) Der Senat kann auf begründeten Antrag des Rektorats im Einvernehmen mit der betroffenen Fakultät in Forschung und Lehre besonders ausgewiesenen Professorinnen und Professoren der Universität Stuttgart oder anderer Universitäten nach ihrem Eintritt in den Ruhestand die Bezeichnung „Seniorprofessorin“ oder „Seniorprofessor“ als akademische Würde befristet für bis zu drei Jahre verleihen. Eine Verleihung der Bezeichnung für bis zu drei weitere Jahre bis zum vollendeten 75. Lebensjahr ist auf begründeten Antrag des Rektorats im Einvernehmen mit der Fakultät möglich, darüber hinaus nur in besonders begründeten Ausnahmefällen. Die Beschlüsse des Senats nach Satz 1 und 2 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Der Senat kann auf Antrag des Rektorats, einer Fakultät oder eines Senatsmitglieds die Würde einer Seniorprofessorin oder eines Seniorprofessors aus wichtigem Grund aberkennen. Der Beschluss des Senats nach Satz 1 bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Für Professorinnen und Professoren die überwiegend im Stuttgarter Zentrum für Simulationswissenschaft tätig waren gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; an die Stelle der Fakultät tritt das Stuttgarter Zentrum für Simulationswissenschaft.
- (4) Näheres regelt der Senat durch Satzung.

### **§ 19 Mitwirkung der Mitglieder und Angehörigen der Universität**

- (1) Die unter § 9 Absatz 1 Satz 2 LHG aufgeführten Mitglieder der Universität Stuttgart sind für die Gremien der Universität nicht wahlberechtigt und nicht wählbar. Das Wahlrecht der Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, die an der Universität nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich im Sinne des § 9 Absatz 1 Sätze 3 und 4 LHG tätig sind, bleibt unberührt. Unberührt bleiben auch Mitwirkungsrechte der unter § 9 Absatz 1 Satz 2 LHG aufgeführten Mitglieder der Universität in Gremien, Ausschüssen und Kommissionen der Universität, die diesen unabhängig von einem aktiven und passiven Wahlrecht nach Maßgabe der Satzungen und Ordnungen der Universität zustehen.
- (2) Wer an der Universität Stuttgart tätig ist, ohne ihr Mitglied nach § 9 Absatz 1 LHG zu sein, ist Angehörige oder Angehöriger der Universität Stuttgart. Angehörige sind

auch Alumni. Näheres zu den Alumni regelt eine Satzung. Wer an der Universität Stuttgart nicht hauptberuflich und nicht nur vorübergehend im Sinne des § 9 Absatz 1 Sätze 3 und 4 LHG, aber in einem Umfang tätig ist, der wenigstens einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit oder einem Viertel des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals entspricht, besitzt das aktive und passive Wahlrecht. Angehörige der Universität Stuttgart haben im Rahmen der Satzungen und Ordnungen der Universität das Recht auf Zugang zu universitären Einrichtungen und deren Nutzung. Sie haben unbeschadet des Wahlrechts nach Satz 4 keine Mitwirkungsrechte und keine Mitwirkungspflichten in der akademischen Selbstverwaltung und sind für die Gremien der Universität nicht wahlberechtigt und nicht wählbar (§ 9 Absatz 4 Satz 3 LHG).

### **§ 20 Versammlung der einzelnen Gruppen der Universität**

Die Gruppen nach § 10 Absatz 1 Satz 2 LHG können Versammlungen bilden. Diese Versammlungen haben keine Entscheidungsbefugnisse von Organen oder Gremien nach dem Landeshochschulgesetz.

### **§ 21 Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen**

- (1) Die Rektorin oder der Rektor bestellt auf Vorschlag des Senats aus dem Kreis des an der Universität hauptberuflich tätigen Personals eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren. Eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (2) Die oder der Beauftragte unterstützt die Universität bei ihrer Aufgabe, die Belange von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern sowie Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen bei der Gestaltung der Zugangs-, Studien- und Lernbedingungen zu berücksichtigen und wirkt an notwendigen Maßnahmen zur Verwirklichung ihrer gleichberechtigten Teilhabe im Universitätsbereich mit. Insbesondere wirkt sie oder er bei den zuständigen Stellen der Universität darauf hin, dass Nachteilsausgleiche beim Studienzugang, bei der Studiengestaltung und in Prüfungen realisiert werden und Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen die Angebote der Universität möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können. Die oder der Beauftragte informiert und berät Studienbewerberinnen und Studienbewerber und Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen. Sie oder er berät Mitglieder der Universität, insbesondere Lehrende und Prüfende. Sie oder er kooperiert im Interesse der Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen mit anderen Akteurinnen und Akteuren der Universität, des Studierendenwerks und der studentischen Behindertenselbsthilfe.

### **§ 22 Konvent der Doktorandinnen und Doktoranden**

Die zur Promotion angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden der Universität Stuttgart bilden den auf zentraler Ebene eingerichteten Konvent. Im Übrigen gilt für den Konvent § 38 Absatz 7 LHG.

## **§ 23 Graduierten-Akademie Universität Stuttgart (GRADUS)**

- (1) Die Graduierten-Akademie Universität Stuttgart (GRADUS) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Stuttgart im Sinne von § 15 Absatz 7 LHG sowie § 10 dieser Grundordnung, die dem Rektorat zugeordnet ist.
- (2) Das Leistungsangebot von GRADUS richtet sich an den wissenschaftlichen Nachwuchs der Universität Stuttgart. Darunter werden Doktorandinnen und Doktoranden, Postdoktorandinnen und Postdoktoranden, Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Tenure-Track-Professorinnen und Tenure-Track-Professoren verstanden. Aufgabe von GRADUS ist es, dem wissenschaftlichen Nachwuchs der Universität Stuttgart ein breites Qualifizierungs-, Beratungs- und Mentoring-Angebot zur Verfügung zu stellen, das zum einen an die jeweiligen Phasen der wissenschaftlichen Karriereentwicklung angepasst ist und zum anderen zu Karrieren außerhalb der Wissenschaft qualifiziert. Bei der Konzeption der Angebote arbeitet GRADUS eng mit den Fakultäten und dem Stuttgarter Zentrum für Simulationswissenschaft (§ 9 dieser Grundordnung) sowie den interfakultären Einrichtungen der Universität Stuttgart wie Exzellenzclustern, Sonderforschungsbereichen, Transregios, Forschungsverbänden, Graduiertenschulen, Graduiertenkollegs und Kooperativen Promotionskollegs sowie dem Konvent der Doktorandinnen und Doktoranden zusammen und greift dabei auf Leistungen anderer Einrichtungen der Universität Stuttgart zurück. Näheres regelt die Ordnung von GRADUS und die Promotionsordnung.

## **§ 24 Änderung der Grundordnung**

- (1) Vor einer Änderung der Grundordnung, führt die Rektorin oder der Rektor eine Anhörung in einer hochschulöffentlichen Senatssitzung durch, in der alle Mitglieder der Universität das Recht haben, zur vorgeschlagenen Änderung Stellung zu nehmen.
- (2) Beschlüsse über den Erlass und die Änderung der Grundordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, mindestens jedoch von drei Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder des Senats.

## **§ 25 Inkrafttreten**

Diese Grundordnung tritt am 28. Januar in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Universität Stuttgart vom 23. April 2015 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Stuttgart Nr. 21/2015 vom 24. April 2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. November 2022 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Stuttgart Nr. 63/2022 vom 14. Dezember 2022), außer Kraft.

Stuttgart, den 28. Januar 2026

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Peter Middendorf  
Rektor

## **Anhang zu § 9 der Grundordnung der Universität Stuttgart vom 28. Januar 2026**

### **§ 1 Mitglieder des Stuttgarter Zentrums für Simulationswissenschaft**

- (1) Mitglieder des Stuttgarter Zentrums für Simulationswissenschaft sind
  1. diejenigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Universität Stuttgart und anderer Universitäten, die nach einer Evaluation durch den Wissenschaftlichen Beirat (Advisory Board) des Zentrums und auf dessen Vorschlag durch das Rektorat zu Fellows des Zentrums bestellt wurden,
  2. diejenigen weiteren Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Universität Stuttgart im Sinne von § 44 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 LHG, die in den Fächern des Zentrums tätig sind und auf ihren Antrag hin von der Mitgliederversammlung als Mitglieder des Stuttgarter Zentrums für Simulationswissenschaft aufgenommen wurden,
  3. diejenigen Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Mitglieder des sonstigen wissenschaftlichen Personals nach § 44 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 2 LHG, die überwiegend im Zentrum tätig sind und auf Antrag hin vom Vorstand als Mitglieder des Stuttgarter Zentrums für Simulationswissenschaft aufgenommen wurden,
  4. die Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, dessen Durchführung dem Zentrum obliegt,
  5. die immatrikulierten Doktorandinnen und Doktoranden, deren Promotion am Zentrum durchgeführt wird,
  6. die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Zentrum tätig sind.
- (2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummern 3 bis 6 sind, soweit ihnen das aktive und passive Wahlrecht zusteht, auf dezentraler Ebene nur für die Mitgliederversammlung des Zentrums (§ 4) wählbar und wahlberechtigt. Am Zentrum wird eine Studierendenvertretung gebildet; das Weitere regeln die Organisationssatzung und die weiteren Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft.

### **§ 2 Organe und Gremien des Stuttgarter Zentrums für Simulationswissenschaft**

- (1) Organe des Stuttgarter Zentrums für Simulationswissenschaft sind
  1. der Vorstand des Zentrums,
  2. die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestellt für die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben des Zentrums mindestens eine Studienkommission. Den Vorsitz einer Studienkommission führt die Studiendekanin oder der Studiendekan. Für die Studienkommissionen und die Studiendekanin oder den Studiendekan des Zentrums gelten § 26 Absätze 3 bis 5 LHG entsprechend.
- (3) Zur Unterstützung des Zentrums bei der Erfüllung seiner Aufgaben und zur Beratung des Rektorats in Angelegenheiten des Zentrums wird ein mit internen und externen Mitgliedern besetzter Wissenschaftlicher Beirat (Advisory Board) eingesetzt, der evaluierende und beratende Funktion hat.

### **§ 3 Vorstand des Stuttgarter Zentrums für Simulationswissenschaft**

- (1) Der Vorstand des Stuttgarter Zentrums für Simulationswissenschaft leitet das Zentrum. Er ist für alle Angelegenheiten des Zentrums zuständig, soweit diese Grundordnung oder die Satzung des Zentrums nichts anderes regeln. Er bestimmt nach Anhörung der Mitgliederversammlung, soweit es zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Lehrangebots erforderlich ist, die Lehraufgaben der zur Lehre verpflichteten Mitglieder des Zentrums im Rahmen der von ihnen am Zentrum zu erbringenden Lehre. Dem Vorstand gehören an
  1. die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor,
  2. die stellvertretende Geschäftsführende Direktorin oder der stellvertretende Geschäftsführende Direktor,
  3. eine Studiendekanin oder ein Studiendekan,
  4. bis zu vier Fellows des Zentrums.
  
- (2) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor vertritt das Zentrum. Sie oder er wirkt unbeschadet der Aufgaben der Rektorin oder des Rektors darauf hin, dass die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen des Zentrums ihre am Zentrum zu erbringenden Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen und die Mitglieder des Zentrums die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können; ihr oder ihm steht insoweit ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu, das insbesondere sicherstellt, dass die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Empfehlungen der Studienkommission umgesetzt werden; sie oder er berichtet darüber regelmäßig dem Rektorat. Sie oder er führt die Dienstaufsicht über die im Zentrum tätigen Akademischen Mitarbeiterinnen und Akademischen Mitarbeiter sowie über die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zentrums.

### **§ 4 Mitgliederversammlung des Stuttgarter Zentrums für Simulationswissenschaft**

Die Mitgliederversammlung des Zentrums für Simulationswissenschaft berät in allen Angelegenheiten des Zentrums von grundsätzlicher Bedeutung und übt die in der Satzung geregelten Zustimmungsbefugnisse aus. Ihr gehören an

1. die Mitglieder des Vorstands des Zentrums, kraft Amtes,
2. die zu Fellows des Zentrums bestellten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 1 sowie die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren des Zentrums, soweit sie hauptberuflich an der Universität Stuttgart tätig sind und überwiegend Aufgaben einer Professur wahrnehmen,
3. auf Grund von Wahlen, die nach Gruppen direkt gewählt werden:
  - a) drei Mitglieder der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Akademischen Mitarbeiter im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 3,
  - b) sieben Mitglieder der Gruppe der Studierenden im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 4,
  - c) drei Mitglieder der Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 5,
  - d) ein Mitglied der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 6.

Für die Wahl der Mitglieder der Mitgliederversammlung gilt die Wahlordnung der Universität Stuttgart in der jeweils geltenden Fassung. Die Amtszeit der Wahlmitglieder

nach Satz 2 Nummer 3 Buchstaben b und c beträgt ein Jahr, die der übrigen Wahlmitglieder nach Satz 2 Nummer 3 vier Jahre. Die nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 aufgenommenen Mitglieder können an den Sitzungen der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen. In der Mitgliederversammlung müssen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen.

### **§ 5 Zusammenwirken des Stuttgarter Zentrums für Simulationswissenschaft mit den Fakultäten; Evaluierung des Zentrums**

- (1) Für die Zusammenarbeit des Stuttgarter Zentrums für Simulationswissenschaft mit den Fakultäten gilt folgendes:
  1. Alle Fellows des Zentrums und weiteren bisher an der Universität Stuttgart tätigen Mitglieder des Zentrums nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 und 2 bleiben Mitglieder in ihren Heimatfakultäten.
  2. Die durch die Fellows und sonstigen Mitglieder des Zentrums eingeworbenen Drittmittel werden denjenigen Fakultäten zugerechnet, in denen die Mittelempfängerinnen und Mittelempfänger beheimatet sind.
  3. Die am Zentrum erfolgreich abgeschlossenen Promotionen werden derjenigen Fakultät zugerechnet, der die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer angehört.
  4. Die in den Nummern 2 und 3 genannten Drittmittel und Promotionen werden in Abstimmung mit der Zentralen Verwaltung vom Zentrum erfasst.
  5. Über den Anteil des ausschließlich für das Zentrum erbrachten Lehrdeputats der in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 bestimmten Mitglieder beschließt der Senat auf Vorschlag des Rektorats und nach Anhörung der betroffenen Fakultäten. Die ordnungsgemäße Durchführung der Studiengänge des Zentrums und der betroffenen Fakultäten ist dabei sicherzustellen. Der überwiegende Teil der in den Studiengängen des Zentrums erbrachten Lehrleistung wird als Lehrexport aus den Fakultäten verrechnet.
- (2) Das Zentrum wird ebenso wie die Stuttgart Research Centers (SRCs) regelmäßig durch eine unabhängige externe Gutachtergruppe, die vom Rektorat eingesetzt wird, evaluiert. Entsprechend der Evaluationsergebnisse beschließt der Senat nach Empfehlung durch das Rektorat über die Fortführung oder Schließung des Zentrums.

### **§ 6 Satzung des Stuttgarter Zentrums für Simulationswissenschaft**

Das Nähere zum Stuttgarter Zentrum für Simulationswissenschaft, insbesondere zur Bestellung der Fellows, zum Vorstand, zur Wahl der Mitglieder des Vorstands, zur konkreten Ausgestaltung der Zuständigkeiten von Vorstand und Mitgliederversammlung, zur Zusammensetzung der Studienkommissionen, zum Wissenschaftlichen Beirat (Advisory Board), zum Antrag auf Aufnahme als Mitglied nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 und der Durchführung von Habilitationsverfahren regelt die Satzung des Zentrums.